

# FRIEDHOFSSATZUNG

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11), in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), geändert durch Gesetz vom 20.05.1992 (GVBl. I S. 170), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.12.1964 (GVBl. I S. 225), mit den Änderungen vom 29.10.1969 (GVBl. I S. 199) sowie der §§ 1 bis 5 a und 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), in der Fassung der Änderung vom 01.12.1994 (GVBl. I S. 677) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe in der Sitzung am 10.10.1995 folgende

# FRIEDHOFSSATZUNG

beschlossen:

## I.

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

#### **Eigentum**

Die Friedhöfe in den Ortsteilen Bernsdorf, Bürgeln, Cölbe, Reddehausen, Schönstadt und Schwarzenborn sind öffentliche Einrichtungen und stehen im Eigentum der Gemeinde Cölbe.

#### § 2

#### **Verwaltung**

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesen obliegt dem Gemeindevorstand, vertreten durch die Gemeindeverwaltung, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

#### § 3

#### **Zweckbestimmung**

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Erlaubt ist die Bestattung von Personen, die
  - 2.1 bei ihrem Ableben ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Cölbe haben;
  - 2.2 ein Anrecht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte beim Ableben besaßen;
  - 2.3 vor Aufnahme in ein Alten- oder Pflegeheim Bürger der Gemeinde Cölbe waren;
  - 2.4 die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind.

- (3) Für die Bestattung anderer Personen (Ortsfremde) bedarf es einer besonderen Genehmigung. Die Genehmigung erteilt der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt im Benehmen mit dem Gemeindevorstand. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Genehmigung besteht nicht.
- (4) Grundsätzlich sind Personen auf dem Friedhof des Ortsteiles beizusetzen, wo sie zuletzt ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.

#### **§ 4**

#### **Außerdienststellung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe oder Friedhofsteile dürfen nach ihrer Schließung (Verbot weiterer Bestattungen) frühestens mit Ablauf sämtlicher Ruhezeiten entwidmet und anderen Zwecken zugeführt werden. Die Entwidmung bedarf nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Genehmigung des Regierungspräsidenten.
- (2) Soweit durch eine Außerdienststellung das Recht auf weitere Beisetzungen in Doppel-, Tiefen- oder Urnengrabstätten erlischt, sind dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Doppel-, Tiefen- oder Urnengrabstätten zur Verfügung zu stellen.

### **II.**

#### **Ordnungsvorschriften**

#### **§ 5**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Friedhofseingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- s(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlaß das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

#### **§ 6**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
  - 3.1 die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden;
  - 3.2 Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;

- 3.3 Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten;
- 3.4 ohne Auftrag des Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbemäßig zu fotografieren;
- 3.5 Druckschriften zu verteilen;
- 3.6 sich als unbeteiligter Zuschauer bei Bestattungsfeierlichkeiten aufzuhalten;
- 3.7 an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen oder Lärm zu verursachen;
- 3.8 den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise zu betreten;
- 3.9 Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
- 3.10 das Rauchen und Lärmen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens eine Woche vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (5) Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf den Grabstätten aufgestellt werden.
- (6) Fundsachen sind bei der Friedhofsverwaltung bzw. den Ortsvorstehern in den Ortsteilen abzugeben.

## **§ 7 Gewerbetreibende**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig Umfang und Art der Tätigkeit festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die Berechtigungskarten werden auf die Dauer von 5 Jahren durch die Friedhofsverwaltung ausgestellt.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

- (4) Unbeachtet § 6 Abs. 3 Ziff. 3.7 dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur montags bis freitags und samstags bis 14.00 Uhr während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Der Abraum ist sofort auf die dafür vorgesehenen Plätze zu bringen.  
  
Die Abfallkörbe dürfen von den Gewerbetreibenden nicht benutzt werden. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Soweit es zur Durchführung der übertragenen Arbeiten erforderlich ist, dürfen Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende die Wege mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung mit eigenen Fahrzeugen befahren.
- (7) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (8) Gewerbetreibende, die nicht im Besitz einer Zulassungskarte sind, können für einmalige Arbeiten eine Ausnahmegenehmigung beantragen.

### III.

#### Bestattungsvorschriften

#### § 8

#### Allgemeines

- (1) Die Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Doppel-, Tiefen- oder Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Urnenbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen. Steht das Nutzungsrecht nicht eindeutig fest, kann die Friedhofsverwaltung die Beisetzung unter Vorbehalt der späteren Umbettung auf Kosten der Antragsteller zulassen.
- (3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt. Bestattungen finden nur von Montag bis Freitag statt. In begründeten Fällen sind mit besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Ascheurnen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Urne bei der Friedhofsverwaltung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengrabstätte bestattet.

- (6) Die Angehörigen oder sonstige Verpflichtete haben zu veranlassen, daß die Leiche ordnungsgemäß aus dem Sterbehaus zum Friedhof überführt wird. Entsprechendes gilt für den Transport der Leiche von der Leichenhalle zum Grab, einschließlich des Versenkens des Sarges.

## § 9

### Benutzung von Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen in den Ortsteilen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden. Für Ausnahmen gilt § 9 Abs. 2 Verordnung über das Leichenwesen.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauscheins, in die Leichenhalle gebracht werden.
- (3) Die Leichen sind in verschlossenen Särgen einzuliefern.
- (4) Die Säрге werden spätestens eine halbe Stunde vor der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, sehen.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.

## § 10

### Säрге und Urnen

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer zersetzbaeren Stoffen, wie Metall oder Kunststoff hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Säрге sollen in der Regel 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,72 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung zu benachrichtigen.

## § 11

### Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet oder geschlossen.
- (2) Abs. 1 gilt insoweit nicht, wenn auf Wunsch der Angehörigen Gräber in Nachbarschaftshilfe ausgehoben und geschlossen werden. Die Gemeinde übernimmt in diesen Fällen keine Haftung.

Tiefengräber werden grundsätzlich von der Gemeinde ausgehoben.

- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt mindestens 1,80 m von der Erdoberfläche bis zur Grabsohle; bei Gräbern für Leichen von Personen unter 5 Jahren 1,40 m.
- (4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (5) Der Abstand zwischen den einzelnen Grabstätten soll mindestens 0,30 m betragen.
- (6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

## **§ 12 Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit der Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschenurnen beträgt 30 Jahre.

## **§ 13 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschenurnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Gemeindevorstandes.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Bei Umbettungen aus Doppel-, Tiefen- und Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 25 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschenurnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Einzel- bzw. Urnengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Umbettungen werden nur im Winterhalbjahr vom 15.10. bis 15.04. durchgeführt.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschenurnen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung ausgegraben werden.

## IV.

### Grabstätten

#### § 14

#### Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Cölbe. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder die Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals, kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen Zwischenregelungen treffen.
- (3) Auf den Friedhöfen in den Ortsteilen Bernsdorf, Reddehausen, Schönstadt und Schwarzenborn werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  - a) Reihengrabstätte (Einzel-, Doppel- und soweit möglich Tiefengrabstätten).
  - b) Urnengrabstätten (Einzel- und Doppelgrabstätten).

Auf den Friedhöfen der Ortsteile Bürgeln und Cölbe werden folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengrabstätte (Einzel- und soweit möglich Tiefengrabstätten).
- b) Urnengrabstätten (Einzel- und Doppelgrabstätten).
- c) Zusätzlich im Ortsteil Cölbe ein anonymes Urneneinzelgräberfeld.

Die Bestattungen erfolgen nach den von der Friedhofsverwaltung aufgestellten Belegungsplänen.

- (4) Es besteht ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Doppel- und Tiefengrabstätten.
- (5) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

#### § 15

#### Einzelgrabstätten für Erdbestattungen

- (1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Einzelgrabstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen sind nur für eine Höchstdauer von 5 Jahren zulässig, wenn dadurch die Wiederbelegung bzw. Räumung eines Gräberfeldes nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Es werden eingerichtet:
- 2.1 Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr;
  - 2.2 Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- Die Reihengräber haben folgende Maße:
- 2.3 Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
    - Länge: 1,80 m
    - Breite: 0,80 m
    - Abstand: 0,30 m
  - 2.4 Für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr grundsätzlich
    - Länge: 2,00 m
    - Breite: 1,00 m
    - Abstand: 0,30 m
- (3) In jeder Einzelgrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Einzelgrabstätte eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.
- (4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher öffentlich bekanntgemacht.

## § 16 Doppelgrabstätten für Erdbestattungen

- (1) Doppelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles und wenn der Erwerber mindestens das 50. Lebensjahr vollendet hat. Innerhalb der Nutzungszeit von 35 Jahren besteht ein Anspruch auf Verlängerung bezüglich eines nicht voll belegten Doppelgrabes für die in dieser Satzung festgelegten Ruhezeiten.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der in der Gebührenordnung zu dieser Friedhofssatzung festgesetzten Gebühr. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt, die den Käufer als Nutzungsberechtigten bezeichnet.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Doppelgrabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 19 Abs. 2 übertragen werden. Diese müssen zum Zeitpunkt der Übertragung des Nutzungsrechtes Einwohner der Gemeinde sein.
- (4) Das Recht auf Beisetzung in einer Doppelgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist

für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung erneut erworben worden ist.

(5) Jede Grabstelle eines Doppelgrabes hat folgende Maße:

Länge: 2,00 m  
Breite: 2,00 m

Der Abstand zwischen Grabstätten beträgt 0,30 m.

### § 16a Tiefengrabstätten für Erdbestattungen

- (1) Tiefengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Der Erwerb eines Nutzungsrechtes ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles und wenn der Erwerber mindestens das 50. Lebensjahr vollendet hat. Innerhalb der Nutzungszeit von 35 Jahren besteht ein Anspruch auf Verlängerung bezüglich eines nicht voll belegten Doppelgrabes für die in dieser Satzung festgelegten Ruhezeiten.
- (2) Die Tiefengrabstätten werden, sofern der Sarg keine Sondergröße hat, wie folgt angelegt:  
Länge 2,00 m, Breite 1,00 m.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der in der Gebührenordnung zu dieser Friedhofssatzung festgesetzten Gebühr. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt, die den Käufer als Nutzungsberechtigten bezeichnet.
- (4) Das Recht auf Beisetzung in einem Tiefengrab läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhezeit für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung erneut erworben worden ist.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeiten und des Nutzungsrechtes kann über die Grabstätte anderweitig verfügt werden. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich oder falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.
- (6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (8) Das Ausmauern von Tiefengrabstätten ist nicht zulässig.

## **§ 17 Urnengrabstätten**

- (1) Urnengrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen von Aschenurnen, denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird und die erst im Todesfall des zu Bestattenden zugeteilt werden.  
Mehrfachbelegungen sind nur möglich, wenn der Erwerber mindestens das 50. Lebensjahr vollendet hat. Innerhalb der Nutzungszeit von 35 Jahren besteht ein Anspruch auf Verlängerung einer nicht vollbelegten Urnengrabstätte für die in dieser Satzung festgelegten Ruhezeit.
- (2) Aschenurnen dürfen beigesetzt werden in
  - 1.1 Urnengrabstätten,
  - 1.2 einem anonymen Urnengräberfeld.
- (3) Bei einer Urnengrabstätte ist die Belegung mit bis zu vier Urnen möglich. In einer Grabstätte für Erdbestattungen können zusätzlich je Sarg bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Der Ablauf der Ruhezeit der Erdbestattung ist einzuhalten.
- (4) Das Recht auf Beisetzung in einer Urnengrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung erneut erworben worden ist.
- (5) Die Urnengrabstätten werden in der Größe 0,80 m x 0,80 m angelegt.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit und Erlöschen des Nutzungsrechtes ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Urnengrabstätten die Vorschriften über Reihen-, Doppel- und Tiefengrabstätten entsprechend.

## **§ 17a Anonymes Urnengräberfeld**

Auf dem Friedhof im OT. Cölbe wird ein anonymes Urnengräberfeld ausgewiesen. Die Grabstättengröße richtet sich nach § 17 Abs. 3.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.

Für sämtliche Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
- (2) Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
- (3) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m, ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,5 m Höhe 0,18 m.

## **§ 20**

### **Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Einrichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Provisorische Grabmale sind nur bis zu zwei Jahren zulässig.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:  
  
Der Grabmalentwurf mit Grundriß, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Zeichen und der Symbole sowie der Fundamentierung. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Einrichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht binnen zwei Jahren nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig.
- (6) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht der erteilten Genehmigung, kann die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals setzen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

## **§ 21**

### **Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Die vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks aufgestellten Versetzrichtlinien für Grabmale sind zu beachten.

- (2) Grabmale müssen ein ausreichendes Fundament unter der Erdoberfläche erhalten. Die Fundamente müssen mit der Oberkante mindestens 0,04 m unter der Erdoberfläche bleiben. Alle Grabmale müssen mit den Fundamenten durch mindestens 10 cm lange Metalldübel oder gleichwertige Befestigungsmittel verbunden sein. Eine einfache Zementverbindung ist nicht zulässig. Grabmale aus Holz müssen mindestens 0,50 m in der Erde stehen.
- (3) Weitergehende Anforderungen kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zusammen mit der Zustimmung nach § 19 treffen, sofern sie dies im Interesse der Sicherheit für erforderlich hält. Sie kann auch überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

## **§ 22 Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Verantwortlich dafür sind die Nutzungsberechtigten.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen Grabausstattungen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen, wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb der jeweiligen festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige Grabausstattung oder Teile davon zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umfallen von Grabmalen oder sonstigen Grabausstattungen verursacht wird.
- (3) Die Nutzungsberechtigten von Grabstellen sind verpflichtet, die Anlage auf den Grabstellen im Jahr mindestens zweimal, und zwar einmal im Frühjahr, nach Beendigung der Frostperiode, und zum anderen im Herbst auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig ob äußerlich Mängel erkennbar sind oder nicht und dabei festgestellte Mängel unverzüglich auf ihre Kosten zu beseitigen oder bearbeiten zu lassen.

Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstellen, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für die sich daraus ergebenden Schäden.

- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale sowie solche Grabmale, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale versagen.

## **§ 23 Entfernung**

- (1) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen von dem Berechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen.

Läßt der Verpflichtete das Grabmal oder die sonstigen Grabausstattungen nicht binnen drei Monaten abholen, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Läßt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten nach der Benachrichtigung abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

## VI.

### Herrichtung und Pflege der Grabstätten

#### § 24

#### Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 18 und 19 hergerichtet dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Gießkannen, Gefäße, Spaten, Harken und ähnliche Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden. Die Pflege der Flächen zwischen den Grabstellen obliegt den Nutzungsberechtigten.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind Bäume und großwüchsige Stauden und Grabschmuck aus künstlichen Werkstoffen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht über die Oberkante der Trittplatten hinausragen.
- (4) Für die Herrichtung der Grabstätte sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes.
- (5) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden. Die Frist zur Herrichtung nach der Bestattung kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der Wege und gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

#### § 25

#### Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 24 Abs. 4) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht

nach, kann die Grabstätte entzogen, abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Doppel- oder Urnendoppelgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Falle die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte zweimal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, hat eine öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Gemeinde ist nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.

## **VII. Trauerfeiern**

### **§ 26 Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Trauerfeiern an offenen Särgen sind nicht gestattet.
- (2) Die Benutzung der Friedhofshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## **VIII. Schlußvorschriften**

### **§ 27 Überleitung**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Bei bereits begonnenen Gräberfeldern kann der Gemeindevorstand bezüglich der Grabmale und Grabeinfassungen Ausnahmen von dieser Satzung zulassen und nach der zuvor gültigen Satzung verfahren.

### **§ 28 Listen und Verzeichnisse**

- (1) Es werden die folgenden Listen geführt:
  - 1.1 Ein Grabregisterverzeichnis der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Gräber;
  - 1.2 eine Namenskartei der beigesetzten Verstorbenen;
  - 1.3 ein Verzeichnis nach § 22 Abs. 4 der Friedhofssatzung.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

### **§ 29 Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht sachgemäße Benutzung der Friedhöfe, deren Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### **§ 30 Gebühren**

Für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 31 Zuwiderhandlungen**

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung können mit einer Geldbuße von 5,-- DM bis zu 1.000,-- DM geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesgesetz mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.
- (2) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) findet Anwendung.
- (3) Grabmale und Einfassungen, die entgegen dieser Satzung angebracht werden, sind auf Kosten der Veranlasser zu beseitigen.

### **§ 32 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 02. Sept. 1991 außer Kraft.

Cölbe, den 11. Okt. 1995

DER GEMEINDEVORSTAND



Butte  
Bürgermeister